



Informationen zur Aufstellung von Informationsständen (ab 1. Juli 2019)

Öffentliche Flächen der Landeshauptstadt Stuttgart sind zur Aufstellung von Informationsständen sehr gefragt.

Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Erlaubnis notwendig. Sie erhalten diese beim Team Straßenrecht.

► Antragstellung - Wer kann Informationsstände beantragen?

- Vereine,
- gemeinnützige Organisationen,
- politische Parteien,
- Gewerkschaften
- Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften, sofern deren Zweck sich auf Themen bezieht, die sich mit der Verbesserung oder Regelung einer konkreten Situation im Stadtgebiet Stuttgart befassen und durch mindestens sieben Personen unterstützt werden.

Die Genehmigung erfolgt **quartalsweise**. Anträge auf Zuteilung von Informationsständen können frühestens im Quartal vor dem gewünschten Termin beantragt werden.

INFO

Antragstellung ab ...	für die Monate ...	
1. Oktober	Januar, Februar, März	(1. Quartal)
1. Januar	April, Mai, Juni	(2. Quartal)
1. April	Juli, August, September	(3. Quartal)
1. Juli	Oktober, November, Dezember	(4. Quartal)

**Die Genehmigung kann für einen bis drei Monate je Quartal erteilt werden.
Es wird nur ein Antrag pro Antragsteller/-in pro Quartal bearbeitet.**

Bei der erstmaligen Antragstellung ist zur Prüfung der Voraussetzungen und zur Festlegung der Gebührenhöhe die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- Antragsformular,
- detaillierte Beschreibung der gemeinnützigen Organisation, der Gewerkschaft, der Interessengemeinschaft/Bürgerinitiative,
- Satzung,
- Freistellungsbescheid des Finanzamts (zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit),
- Namen, Adressen und schriftliche Bestätigung der unterstützenden Personen (bei Bürgerinitiativen).

Der Antrag muss spätestens **14 Tage** vor dem ersten Termin dem Team Straßenrecht vorgelegt werden. Nur so kann eine reibungslose und rechtzeitige Bearbeitung gewährleistet werden.

► Standorte, Gültigkeit und Dauer

Für die genannten Organisationen besteht die Möglichkeit, die Bürger/-innen in Stuttgart im Rahmen des Informationsstands (maximal 3 m²) über ihre Arbeit zu informieren.

Es darf jedoch **keine Wirtschafts- oder Fremdenverkehrswerbung betrieben werden**. Aus städtebaulichen Gründen dürfen an den Standplätzen **keine Zelte, Pavillons oder Fahrzeuge** gestellt werden. Zusatzaktionen wie Musik und Benutzung von Lautsprechern sind dabei nicht gestattet.

Lediglich die Aufstellung von einem einfarbigen Schirm ohne Logo mit einem maximalen Durchmesser von 2 m ist zusätzlich gestattet.

Beim Aufstellen von Informationsständen wird zwischen zwei Bereichen unterschieden:

1. Stadtgebiet Stuttgart (ausgenommen Innenstadt, Altstadt Bad Cannstatt und Sperrbereich Neckarpark s. u.)

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart werden Informationsstände begrenzt auf den jeweiligen Stadtbezirk (Anlage 1) erteilt. Informationsstände können überall dort aufgestellt werden, wo sie keine Verkehrsteilnehmer behindern.

Die Aufstellung ist zulässig, wenn

- auf Gehwegen eine Restbreite von 1,50 m bzw. bei der Aufstellung auf der Straßenseite zusätzlich ein Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m verbleibt,
- ein Mindestabstand von 5,00 m zu Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Zebrastreifen, Ampeln und Bahnübergängen eingehalten ist,
- Brandschutzzonen nicht tangiert sind,
- Zu- und Ausfahrten sowie Haus- und Geschäftszugänge freigehalten sind

und

- auf gemeinsamen Geh- und Radwegen VZ 240,
- auf getrennten Geh- und Radwegen VZ 241-30,
- auf Gehwegen mit Zusatzschild Radfahrer frei VZ 1022-10.

2. Stuttgarter Innenstadt/City Ring, Altstadt Bad Cannstatt und Sperrbereich Neckarpark

Der Innenstadtbereich sowie die Altstadt in Bad Cannstatt (Marktstraße) gehören zu den am meist frequentierten Bereichen in Stuttgart. Daher werden hier Informationsstände nur an festgelegten Orten (Plan siehe Anlage 2 und 3) und für maximal drei Tage pro Woche vergeben.

Innerhalb des Sperrbereichs Neckarpark dürfen keine Informationsstände aufgestellt werden.

► Informationen zu den Gebühren

Die Gebühren betragen 22 Euro pro Monat bzw. 11 Euro pro Monat bei Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Straßenrecht gerne zur Verfügung. Die Antragsformulare erhalten Sie bei uns bzw. unter www.stuttgart.de, Suchbegriff „Informationsstand“.

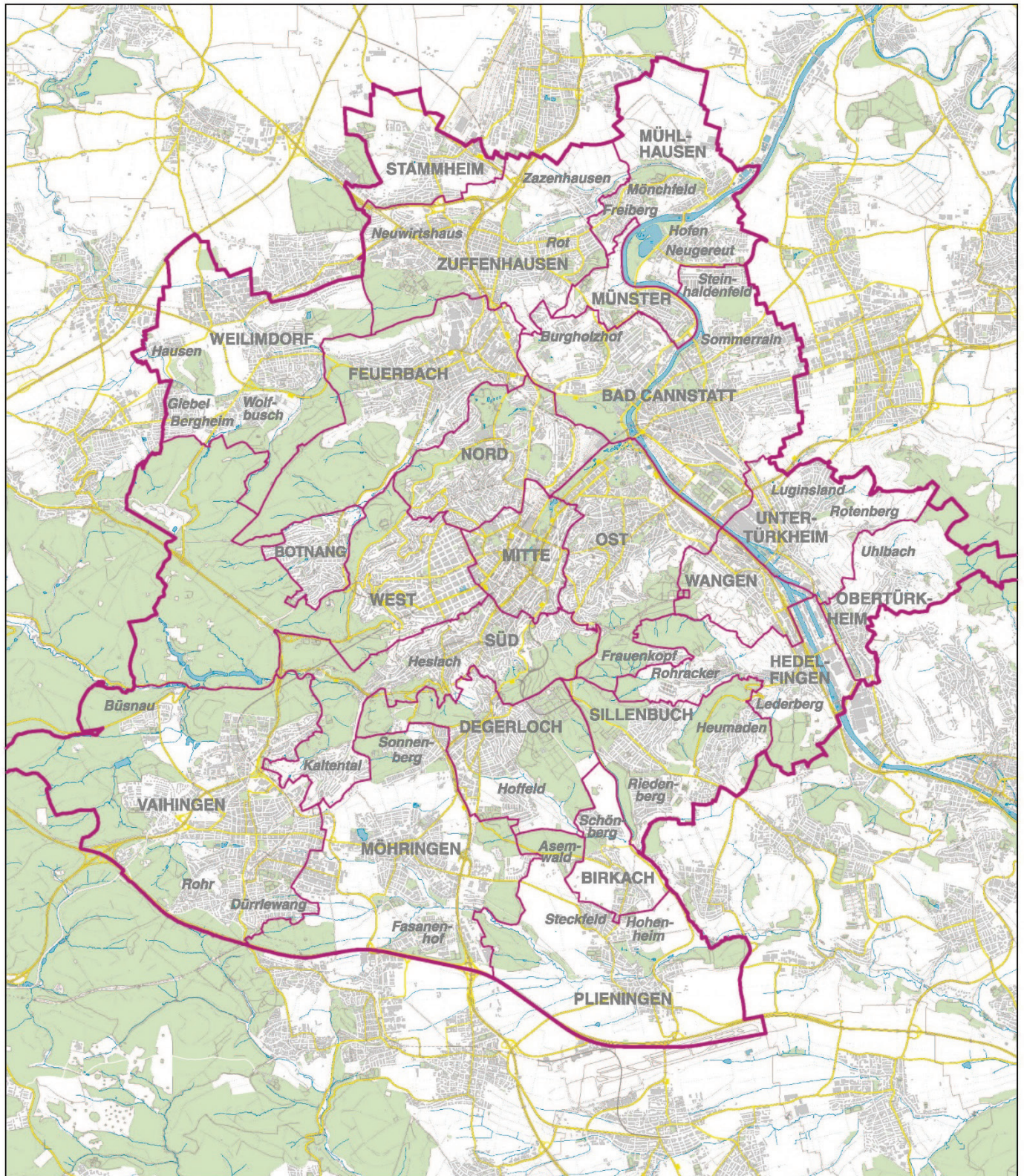
Anschrift: Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91138

Fax 0711 216-9591138

E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

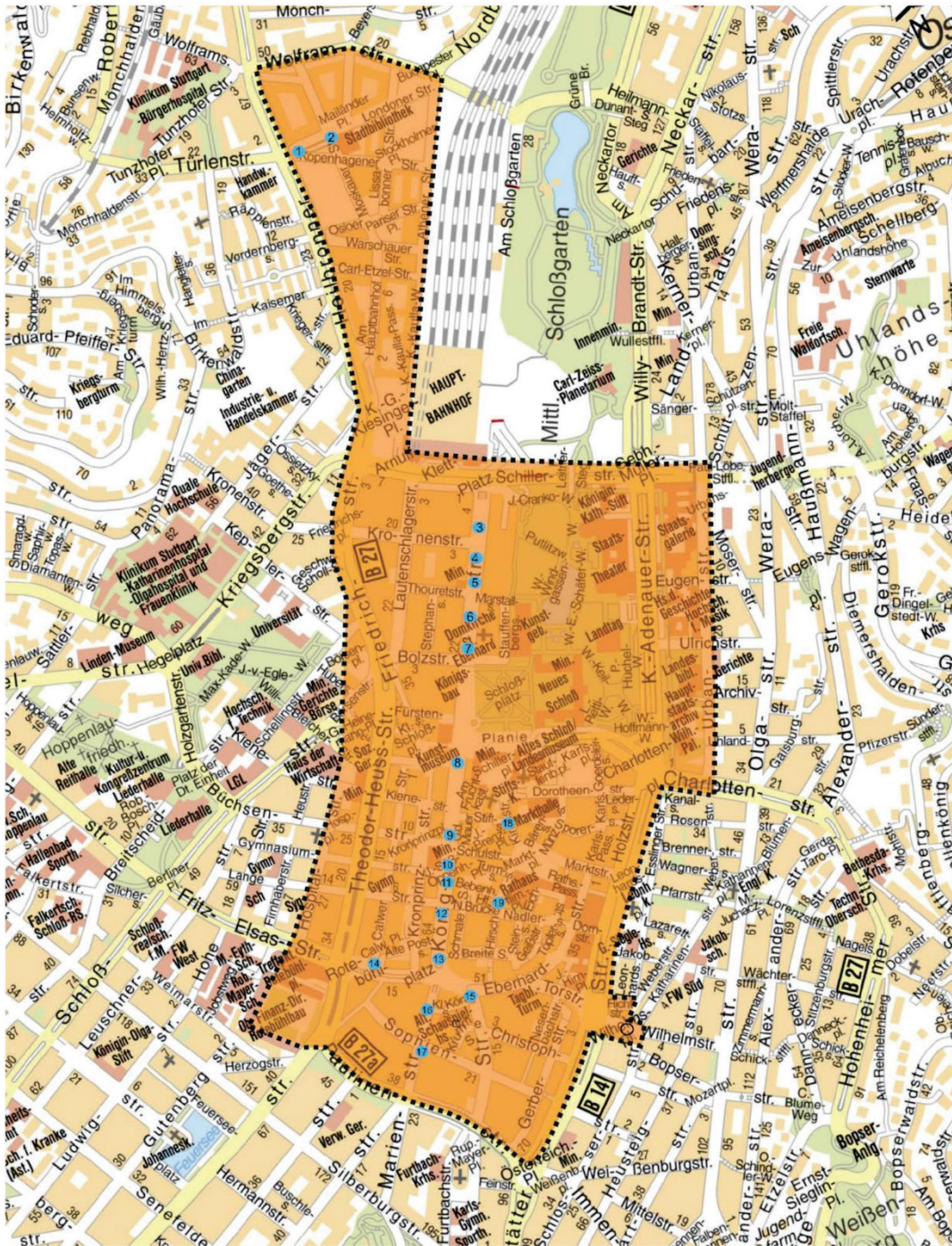
Anlage 1: Stadtbezirksgliederung



 Stadtkreisgrenze
 Stadtbezirksgrenze

STUTTGART

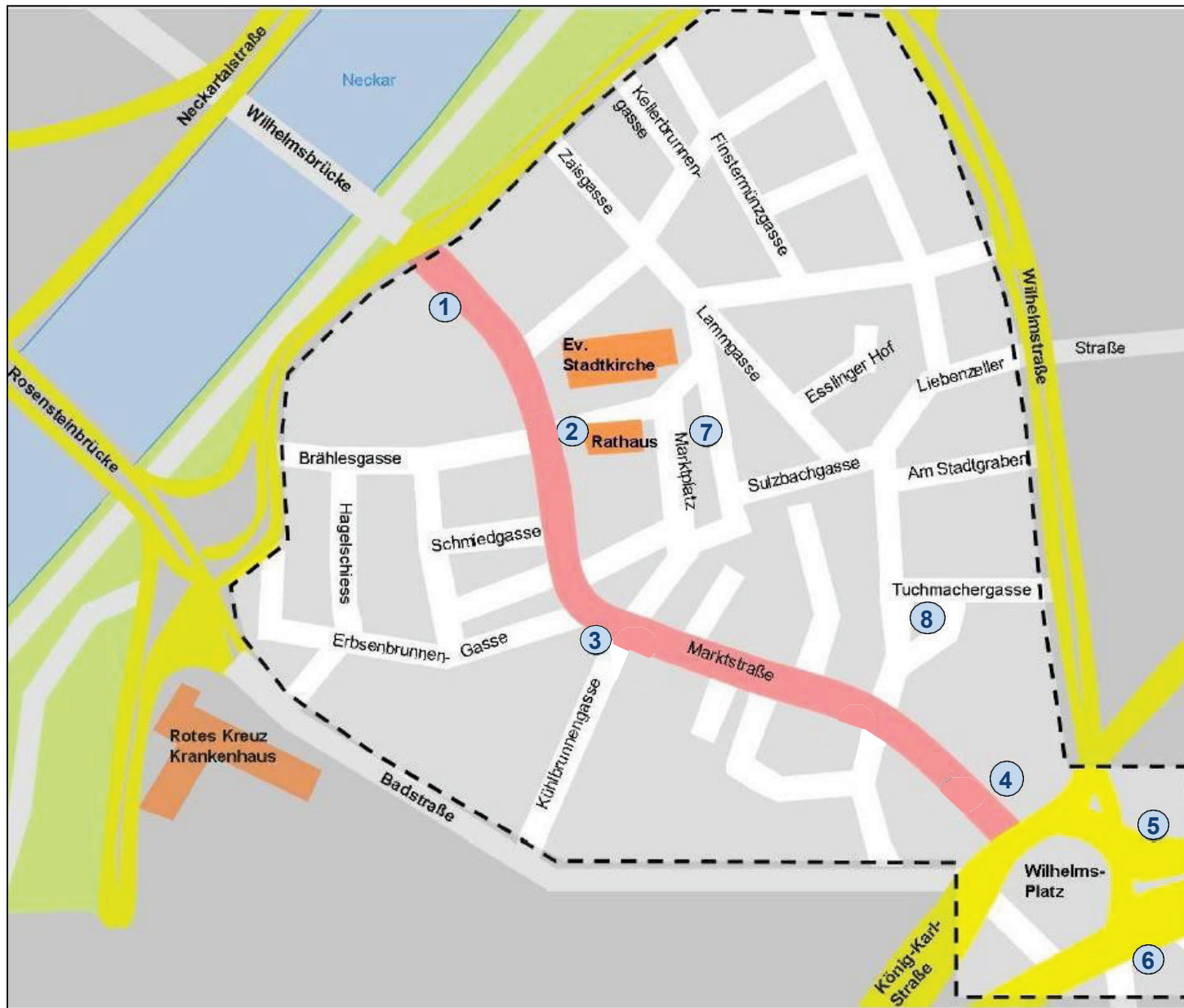




Standplätze Informationsstände

- (1) Milaneo - Mailänder Platz 7, gegenüber Hans im Glück Burgergrill, rechts neben der Informationssäule
- (2) Milaneo - Moskauer Straße, Ecke Londoner Straße vor der Stadtbibliothek
- (3) Königstraße - auf Höhe der Theaterpassage
- (4) Königstraße - vor Gebäude 3 bzw. 10b bei den „Wasserspielen“
- (5) Königstraße - vor Gebäude 3 bzw. 10c
- (6) Königstraße - vor Gebäude 14 bzw. 5
- (7) Königstraße, Ecke Bolzstraße vor Gebäude 22
- (8) Königstraße - vor Gebäude 30 bzw. 34 (Wittwer)
- (9) Königstraße, Ecke Büchsenstraße vor Gebäude 44 bzw. 25
- (10) Königstraße - vor Gebäude 27 unter einem der Glasdächer
- (11) Siehe Platz (10)
- (12) Königstraße, Ecke Lange Straße vor Gebäude 33 bzw. 50
- (13) Königstraße - am Geländer zum U-Bahn Abgang Rotebühlplatz
- (14) Calwer Platz, Ecke Rotebühlplatz beim Aufzug
- (15) Königstraße, Ecke Tübinger Straße vor Gebäude 84 (BW-Bank)
- (16) Marienstraße, Ecke Kleine Königstraße
- (17) Gerber - Marienstraße, Ecke Sophienstraße auf Seite des Gerber rechts vor dem Baumbeet
- (18) Kirchstraße, Ecke Stiftstraße neben dem Baum
- (19) Hirschstraße zwischen Neue Brücke und Bebenhäuser Hof
- (20) Wilhelmsplatz

Anlage 3: Bad Cannstatt



- 1 in der Fußgängerzone vor Gebäude 65
- 2 vor dem Bezirksrathaus beim Brunnen
- 3 beim Erbsenbrünnele
- 4 vor Gebäude 2 bis 4
- 5 Waiblinger Straße am Abgang Wilhelmsplatz
- 6 Bahnhofstraße am Abgang Wilhelmsplatz
- 7 vor Gebäude 10, Bürgerbüro
- 8 Spreuer-/Tuchmachergasse beim Brunnen innerhalb der Poller

Im gelb markierten Bereich dürfen keine Informationsstände aufgestellt werden.

